



## Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.08.2015 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 - 5 11 02 -, 50606 Köln im Flurbereinigerungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Köln  
Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C  
Az.: 33.44 - 5 11 02 -

50667 Köln, den 14.08.2015  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

### 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigerungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Rhein-Sieg-Kreis regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2014 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurde der Flurbereinigerungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigerungsplan bekanntgegeben.

Im Flurbereinigerungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Az. 33.44 – 5 11 02 -, wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Nachtrag 1 des Flurbereinigerungsplanes gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2014 [§ 65 des Flurbereinigerungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 01.07.2014 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

- Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2014 bestimmten Zeitpunkten mit Datum vom 31.10.2015 auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
- Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
  - der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Rathaus, Bekanntmachungstafel im Foyer
  - der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 331 jeweils während der Dienststunden.
- Innerhalb von drei Monaten, ab der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) bis 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für die von den Änderungen des Nachtrages 1 betroffenen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpföcke vor Ort gekennzeichnet worden. Den Beteiligten ist im Rahmen der Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigerungsplan am 15.07.2015 die neue Feldeinteilung bekanntgegeben worden und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin - Grünes C ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würden deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigerungsverfahrens geboten. Durch die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diesen Verwaltungsakt und die damit verbundene aufschiebende Wirkung, besteht die konkrete Gefahr, dass der tatsächliche Besitzübergang, bedingt durch die Betriebsabläufe in der Landwirtschaft um ein weiteres Jahr aufgeschoben werden müsste. Dies hätte die vorübergehende Neufestsetzung von Bewirtschaftungsvereinbarungen und Entschädigungszahlungen zur Folge.

Zudem dient die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung in Verbindung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung den durch die Flurbereinigung angestrebten neuen Zustand vorzubereiten, zu erleichtern und zu beschleunigen. Den Teilnehmern sollen keine Bewirtschaftungshindernisse entstehen, sie sollen die Strukturverbesserung ohne Zeitverzug nutzen können.

Damit überwiegen die öffentlichen Interessen sowie die Interessen der Beteiligten das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
- 9a Senat (Flurbereinigerungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würden deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Rosenberg  
Rosenberg, Reg.Verm.Direktorin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigerungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigerungsverfahren/index.html)

### „Parkkonzept Zange“: Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

Der Planungsausschuss des Siegburger Stadtrates hat die Stadtverwaltung beauftragt, für den Stadtteil Zange ein Parkkonzept zu erstellen. Die Zange ist durch die Nähe zum Bahnhof von vielen Fremdparkern betroffen, die Parkmöglichkeiten für Zanger Bürger haben sich aus verschiedenen Gründen in der letzten Zeit verändert. Vor einer vertiefenden Planung eines Parkkonzeptes

möchte die Stadtverwaltung Hinweise und Anregungen seitens der betroffenen Bürger erfahren und lädt daher zur **2. Informationsveranstaltung in das Berufskolleg Siegburg, Gebäude B, Hochstraße 1-7, am Montag, 14. September 2015 um 19 Uhr ein.** Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Wer keine Gelegenheit zur Teilnahme hat, kann seine Anregungen gerne schriftlich mitteilen: Stadtverwaltung Siegburg, - Stichwort: Parkkonzept Zange -, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg oder per e-mail an [rathaus@siegburg.de](mailto:rathaus@siegburg.de)

# Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

## Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), habe ich

Herrn  
Michael Burgemeister  
Systemadministrator  
geb. 21.11.1979  
wohnhaft Marienhofstraße 3  
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 1.9.2015 als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU-Fraktion für Herrn

Emanuel Bollinger, dessen Mandat durch Beendigung mit Wirkung vom 1.9.2015 erloschen ist, festgestellt. Herr Bürgermeister hat das Ratsmandat am 31.8.2015 angenommen.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siegburg, 31.8.2015  
Der Bürgermeister als Wahlleiter, (Franz Huhn)

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241 / 102-0, Fax. 02241/102-284 Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.